



Basel, im Oktober 2018

## **Prämienverbilligung 2019**

### **Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt**

#### **1. Ziel der Prämienverbilligung (PV)**

Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie gemäss §17 des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) Anspruch auf Prämienbeiträge. Das GKV (§17 Abs. 2 und 3) beauftragt den Regierungsrat, die Einkommensgrenzen und Prämienbeiträge so zu bemessen, dass die Versicherten in tieferen Einkommensgruppen stärker entlastet werden als Versicherte in höheren Einkommensgruppen. Bei versicherten Rentnerinnen und Rentnern, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen und/oder kantonale Beihilfe haben, richtet sich der Anspruch auf Prämienbeiträge ausschliesslich nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Personen, welche Sozialhilfe beziehen, erhalten Prämienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes.

Bei der Bemessung der Prämienbeiträge orientiert sich der Regierungsrat an der Entwicklung der Durchschnittsprämien für die Grundversicherung in Basel-Stadt. Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) bzw. von Sozialhilfe hat der Regierungsrat praktisch keinen Handlungsspielraum: die Prämienbeiträge müssen der Prämienentwicklung in vollem Umfang angepasst werden. Bei den übrigen PV-Bezügerinnen und -bezügern hat der Regierungsrat einen beschränkten Handlungsspielraum: Erwachsene Personen ohne EL oder Sozialhilfe haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eine automatische und vollständige Kopplung ihrer Prämienbeiträge an die Prämienentwicklung. Sie haben aber Anspruch auf "eine dauerhafte, finanziell tragbare Krankenversicherung" (§1 GKV). Das Bundesgesetz schreibt zudem für untere und mittlere Einkommen vor, dass die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens um die Hälfte zu verbilligen sind (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG).

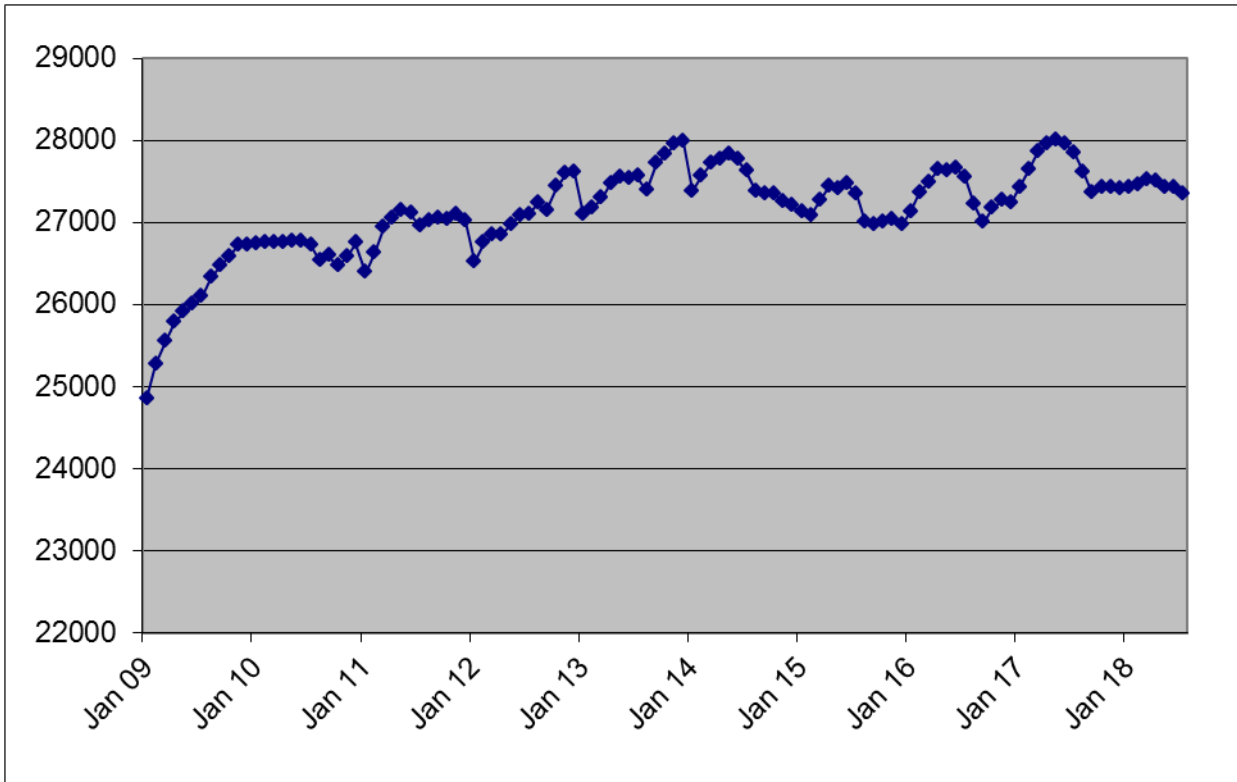
#### **2. Entwicklung der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger**

Die Anzahl der reinen PV-Bezüger/innen, d.h. ohne Berücksichtigung der Personen, die Beiträge an die Krankenversicherung mittels EL oder Sozialhilfe erhalten, ist seit Anfang 2009 von 25'000 auf 27'800 im Juni 2014 gestiegen (plus 11 Prozent) und bewegt sich seither zwischen 27'000 und 28'000. Per Ende August 2018 liegt die Anzahl reiner PV-Bezüger/innen bei 27'028. Die Anzahl Fälle schwankte in den letzten Jahren um 14'300 Dossiers und liegt per Ende August 2018 bei 14'866.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ein Fall entspricht einer wirtschaftlichen Haushaltseinheit gemäss § 5 Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG).

**Abbildung 1 – Entwicklung Anzahl reine PV-Bezüger/innen 2009 – 2018**

(Quelle: Amt für Sozialbeiträge)



Im Vergleich zum Versichertenbestand von 188'496<sup>2</sup> bezogen per August 2018 insgesamt 51'525 Personen (27.3 %) Prämienbeiträge aus den Bereichen reine PV (27'028 Personen / 14 %), EL (15'052 Personen / 8 %) und Sozialhilfe (9'445 Personen / 5 %). Basel-Stadt liegt damit leicht über dem schweizerischen Mittel, was den Anteil der PV-Bezüger/innen am Versichertenbestand betrifft.

**Tabelle 1 – Quote der PV-Bezüger/innen nach Kanton, 2017**

(Quelle: KVG-Statistik 2017, T 4.02, BAG)

Kanton	Quote der Bezüger/innen <sup>a)</sup>
TI	30.5 %
ZH	29.1 %
BL	20.1 %
AG	20.8 %
BS	28.8 %
CH	26.4 %

<sup>a)</sup>Total Bezüger/innen in Prozent des durchschnittlichen Versichertenbestands

Bezüglich der durchschnittlichen Beträge, die von den Kantonen pro Bezüger/in ausgerichtet werden, bestehen gemäss KVG-Statistik des Bundes für das Jahr 2017 massgebliche Unterschiede: Sie liegen zwischen 1'324 Franken (Appenzell Innerrhoden) und 3'572 Franken (Basel-Stadt) pro Jahr, wobei die Höhe der Beiträge massgeblich von der Prämienhöhe abhängt. Der

<sup>2</sup> Zahl gemäss Meldungen der Kreankenversicherer ans Bundesamt für Gesundheit.

schweizerische Durchschnitt lag bei 2'025 Franken.

**Tabelle 2 – Beiträge pro Bezüger/in nach Kanton, 2017**

(Quelle: KVG-Statistik 2017, T 4.08, BAG)

Kanton	Total Beiträge pro Bezüger/in in Fr.	Beiträge in % der Durchschnittsprämie <sup>3</sup>
AI	1'324	50.3%
ZH	1'799	50.6%
BL	2'039	50.5%
AG	1'876	55.8%
BS	3'572	74.2%
CH	2'025	56.2%

Das Amt für Sozialbeiträge (ASB), das für die Durchführung der PV in Basel-Stadt zuständig ist, kommt weiterhin regelmässig seiner Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung gemäss § 17 Abs. 5 GKV nach. Im laufenden Jahr werden wieder rund 3'000 Personen angeschrieben, die aufgrund ihrer Steuerdaten möglicherweise einen Anspruch auf PV haben könnten, aber noch keinen Antrag gestellt haben.

Die Entwicklung der Neuanmeldungen, d.h. bearbeitete Anträge von wirtschaftlichen Haushalten, liegt seit dem Jahr 2012 bei über 8'000 (2017: 8'365) jährlich. Parallel dazu ist der Anteil der Ablehnungen in den letzten Jahren tendenziell leicht fallend. Die Ablehnungsquote liegt im laufenden Jahr bei rund 38 Prozent.

Tabelle 3 zeigt die Verteilung der reinen PV-Bezüger/innen auf die Einkommensgruppen. Dort ist ersichtlich, dass die Einkommensgruppe 1 (tiefste Einkommen) die grösste Anzahl Personen aufweist. Bei den Einkommensgruppen 2 bis 18 ist eine sehr ausgeglichene Mengenverteilung zu erkennen.

Gesamthaft (inkl. EL, exkl. Sozialhilfe, ohne Abgeltung der Verlustscheine der Versicherer) wurden 2017 im Kanton Basel-Stadt Prämienbeiträge im Umfang von rund 151 Mio. Franken ausgerichtet. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 57 Mio. Franken reine PV und über 94 Mio. Franken EL. Zusammen mit den Prämienbeiträgen, die im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden (35 Mio. Franken), wird fast ein Fünftel des kantonalen Prämienvolumens vom Staat finanziert.

<sup>3</sup> Durchschnittsprämie = Prämien Soll pro Versicherte gemäss T 3.04 KVG-Statistik 2016

**Tabelle 3 – Anzahl PV-Bezüger/innen nach Einkommensgruppen (Stand: Juli 2018)**

(Quelle: Amt für Sozialbeiträge)

Gruppe	Erwachsene	Junge Erw.	Kinder	Anzahl Personen	Anzahl Haushalte
01	3490	790	1314	5594	3559
02	515	82	289	886	432
03	583	94	337	1014	476
04	646	91	386	1123	494
05	710	92	450	1252	530
06	1055	170	442	1667	946
07	829	104	438	1371	650
08	854	113	491	1458	665
09	902	118	476	1496	703
10	910	110	413	1433	722
11	984	217	414	1615	906
12	928	90	382	1400	706
13	909	91	350	1350	695
14	873	101	334	1308	688
15	859	108	292	1259	695
16	769	88	251	1108	618
17	746	79	236	1061	600
18	669	78	193	940	537
<b>Total</b>	<b>17'231</b>	<b>2'616</b>	<b>7'488</b>	<b>27'335</b>	<b>14'622</b>
<i>Vgl. mit Vorjahr</i>	-288 -1,6%	-40 -1,5%	-139 -1,8%	-467 -1,7%	+100 +0,7%

### 3. Kosten- und Prämienentwicklung in der Grundversicherung

In den Jahren 2012 bis 2016 sind die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanzierten (Brutto-)Leistungen pro Kopf um durchschnittlich 3.1 Prozent pro Jahr gestiegen. Das Wachstum der Nettoleistungen (nach Abzug der Kostenbeteiligung der Versicherten) betrug dabei 3.2 Prozent.

**Tabelle 4 – Entwicklung der Leistungen der Grundversicherung je versicherte Person**

(Quelle: Prämienübersicht 2018, BAG)

Total Leistungen OKP Basel-Stadt	2012	2013	2014	2015	2016	Δ 16/12
Bruttoleistungen pro Versicherten und Monat in Franken	364	381	387	401	411	
Veränderung		4.6%	1.6%	3.7%	2.5%	3.1%
Nettoleistungen (*) pro Versicherten und Monat in Franken	319	334	339	353	362	
Veränderung		4.7%	1.5%	4.2%	2.6%	3.2%

Quelle: BAG

(\*) Nach Abzug der gesetzlichen Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt)

Im kommenden Jahr werden die Standardprämien (mit dem Versichertenbestand gewichtete Monatsprämien mit ordentlicher Franchise inklusive Unfalldeckung und freier Arztwahl) nach Angaben des Bundes in Basel-Stadt um 1.8 Prozent bei den Erwachsenen und um 2.1 Prozent bei den Kindern steigen. Für junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren werden die Prämien 2019 – aufgrund einer Anpassung im System des Risikoausgleichs unter den Versicherern (siehe Kap. 5.2, weiter unten) einmalig markant um durchschnittlich 14.2% sinken. Das kantonale Prämienvolumen wird um 3.24 Prozent deutlich stärker steigen als die Prämien, wovon 2 Prozentpunkte auf das erwartete Bevölkerungswachstum und der Rest auf die Prämienanpassungen zurückgehen. 2019 wird das kantonale Prämienvolumen damit voraussichtlich auf 975 Mio. Franken steigen.

Das Prämienwachstum fällt in Basel-Stadt moderater aus als im schweizerischen Mittel, in welchem die Standardprämien für Erwachsene um 2.7 Prozent und für Kinder um 3.2 Prozent steigen, während sie für junge Erwachsene um 13.5 Prozent sinken werden:

**Tabelle 5 – Durchschnittsprämien BS 2019, in Franken pro Monat (im Vergleich zu 2018)**

(Quelle: BAG, Kantonale Durchschnittsprämien, publiziert im September 2018)

Durchschnittsprämien	Kinder	Junge Erwachsene	Erwachsene
Ø-Prämie 2018	142.1	556.1	591.8
Ø-Prämie 2019	145.1	477.2	602.4
Erhöhung 18/19	2.1 %	-14.2 %	1.8 %

In den letzten Jahren sind die Grundversicherungsprämien deutlich angestiegen. Von 2012 bis 2018 betrug in Basel-Stadt der Anstieg der Durchschnittsprämie bei den Erwachsenen durchschnittlich 2.8 Prozent pro Jahr (gesamtschweizerisch: 3.4 %). Bei den Kindern betrug der jährliche Anstieg in Basel-Stadt 2.6 Prozent (CH: 3.4 %), bei den jungen Erwachsenen 3.6 Prozent (CH: 3.9 %). Über diesen Zeitraum ist das Prämienniveau in Basel-Stadt somit etwas weniger stark gestiegen als im Schweizer Durchschnitt (siehe Tabelle 6). Trotzdem wird Basel-Stadt auch 2019 noch das höchste Prämienniveau der Schweiz aufweisen.

**Tabelle 6 – Entwicklung der Durchschnittsprämien 2012 - 2018**

(Quelle: Prämienübersicht 2018, BAG)

Durchschnittsprämien <sup>(*)</sup> in Franken	2012	2013	2014	2015	2016	Δ 15/12	2017	2018	Δ 18/12
Erwachsene Basel-Stadt	500	506	512	533	546		567	592	
Veränderung		1.1%	1.3%	4.1%	2.3%	2.2%	4.0%	4.3%	2.8%
Erwachsene Schweiz	382	388	396	412	429		447	465	
Veränderung		1.5%	2.2%	4.0%	4.1%	2.5%	4.4%	4.0%	3.4%
Junge Erwachsene Basel-Stadt	450	461	473	498	506		529	556	
Veränderung		2.5%	2.6%	5.2%	1.7%	3.4%	4.5%	5.1%	3.6%
Junge Erwachsene Schweiz	343	353	364	380	394		414	433	
Veränderung		2.9%	3.0%	4.4%	3.7%	3.4%	5.2%	4.4%	3.9%
Kinder Basel-Stadt	122	122	123	128	129		136	142	
Veränderung		-0.1%	1.1%	3.8%	1.2%	1.6%	5.1%	4.7%	2.6%
Kinder Schweiz	91	89	92	95	99		105	111	
Veränderung		-1.4%	2.4%	3.8%	4.1%	0.0%	6.4%	5.0%	3.4%

(\*) Mit dem Versichertenbestand gewichtete Monatsprämien mit ordentlicher Franchise von Fr. 300, inkl. Unfaldeckung, keine bes. Versicherungsform nach Art. 62 KVG (freie Arztwahl).

Der Vergleich in der nachfolgenden Tabelle 7 der Durchschnittsprämien mit den Prämien der billigsten Kassen zeigt, dass beide in den letzten Jahren in ähnlichem Umfang gestiegen sind, die tiefsten Prämien eher etwas stärker als die Durchschnittsprämien. (Um Ausreisser auszuschneiden, wurde für die Berechnung jeweils die drittiefste Prämie berücksichtigt.) Die drittbilligste Prämie für die Grundversicherung wird 2019 bei den Kindern um 12 Prozent, bei den jungen Erwachsenen um 6 Prozent und bei den Erwachsenen um 4 Prozent unter der Durchschnittsprämie sein. Diese Differenz hat sich in den letzten Jahren nicht nur prozentual, sondern auch absolut verringert (Ausnahme bei den Kindern). Der Grund dafür dürfte im Ausbau des Risikoausgleichs zwischen den Versicherern liegen, den der Bund in den letzten Jahren schrittweise weiterentwickelt hat.

**Tabelle 7 – Vergleich drittiefste und Durchschnittsprämie 2006/2019 (in Fr./Mt.)**

(Quelle: Berechnungen des Amtes für Sozialbeiträge aufgrund der offiziellen Prämien des BAG)

	Kinder			Junge Erwachsene			Erwachsene		
	2006	2019	06/19	2006	2019	06/19	2006	2019	06/19
<b>Drittiefste Prämie</b>	85	112	+27 +32%	280	449	+169 +60%	360	583	+223 +62%
<b>Ø-Prämie</b>	100	145	+45 +45%	322	477	+155 +48%	404	602	+198 +49%
<b>Differenz</b>	-15 -15%	-33 -23%		-42 -13%	-28 -6%		-44 -11%	-19 -3%	

Der im KVG verankerte Risikoausgleich schafft einen finanziellen Ausgleich zwischen Krankenversicherern mit unterschiedlicher Risikostruktur. Die Berechnung des Risikoausgleichs erfolgt kantonal und berücksichtigt derzeit die Indikatoren „Alter“, „Geschlecht“, „Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim im Vorjahr“ und „Arzneimittelkosten im Vorjahr“. Der Indikator Arzneimittelkosten über 5'000 Franken im Vorjahr ist eine Übergangslösung für die Jahre 2017 bis 2019 und

wird ab dem Jahr 2020 von einer Verfeinerung mit „pharmazeutischen Kostengruppen“ (PCG) abgelöst. Mit der Berücksichtigung der Arzneimittelkosten bzw. insbesondere der PCG wird der ambulante Bereich in den Risikoausgleich eingebunden. Damit werden Personen, deren Arzneimittelbedarf auf teure chronische Krankheiten schliessen lässt, erfasst und die Versicherer mit solchen Versicherten differenzierter entlastet.

Der Risikoausgleich erfährt per 1. Januar 2019 aber auch noch eine weitere, familienpolitisch begründete Änderung: Der Beitrag an den Risikoausgleich wird für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren um 50 Prozent gesenkt. Diese markante Entlastung wurde von den Versicherer bei der Prämienkalkulation 2019 berücksichtigt, weshalb sie die Prämien für junge Erwachsene spürbar senken werden (vgl. Kap. 5.2 weiter unten).

#### 4. Beteiligung des Bundes an der Prämienverbilligung

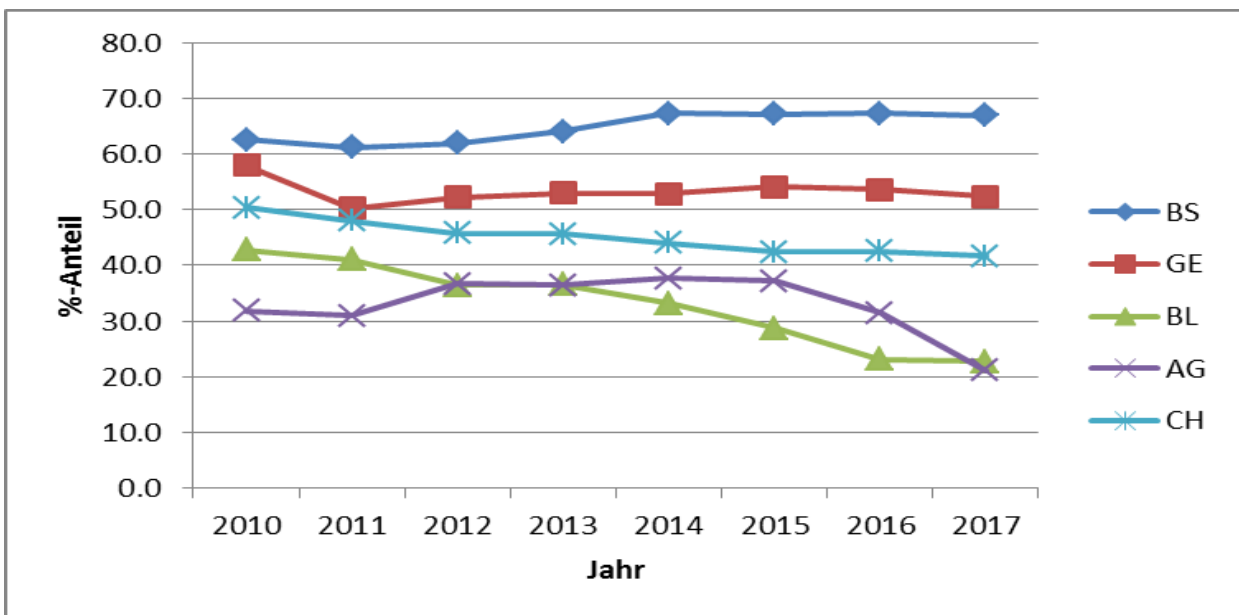
Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch vom Kanton finanziert. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 beteiligt sich der Bund an der Prämienverbilligung mit einem Betrag von 7.5 Prozent der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im rollenden Durchschnitt der letzten drei Jahre. Dieser Bundesbeitrag wird auf die einzelnen Kantone verteilt nach Massgabe ihres jeweiligen (mittleren) Bevölkerungsanteils an der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Der Bundesbeitrag für 2017 wurde vom Bund definitiv festgelegt und beträgt für Basel-Stadt 63.6 Millionen Franken. Dies entsprach 34 Prozent der Ausgaben für die PV im Kanton Basel-Stadt und reichte nicht einmal, um die vom Bund vorgeschriebene PV an die Bezügerinnen und Bezüger von EL zu finanzieren.

Für 2018 (erstattet im 2019) rechnet das ASB mit einem Beitrag von rund 67.7 Mio. Franken.

Da der Bundesbeitrag seit 2008 nicht mehr von der Höhe der im Kanton ausbezahlten Leistungen abhängt und auch nicht die Prämienhöhe in den Kantonen berücksichtigt wird, sind die Unterschiede des Bundesanteils an den Gesamtausgaben sehr gross. Während der Kantonsanteil 2017 z.B. im Kanton Basel-Landschaft 22.8 Prozent der Gesamtausgaben ausmacht, sind es in Basel-Stadt zwei Drittel (66.9 Prozent).

#### Graphik 1 - Entwicklung der Kantonsanteile an den Gesamtausgaben der Prämienverbilligung seit NFA (2009 – 2017)

(Quelle: Grafik Amt für Sozialbeiträge mit Daten der KVG-Statistik 2017, T 4.07, BAG)



Die insgesamt rückläufige Entwicklung der Kantonsanteile wurde bereits auf Bundesebene in zwei parlamentarischen Vorstössen im Nationalrat aufgegriffen, vom Postulat von Ruth Humbel, 17.3880, „Überprüfung der Finanzierung der Prämienverbilligung“ und vom Postulat der grünen Fraktion 17.3877, "Krankenkassen-Prämienverbilligungen verbessern und vereinheitlichen".

In seiner Antwort zum Postulat Humbel vom 1. Dezember 2017 führt der Bundesrat aus, dass mehrere Kantone ihren Anteil an der PV in den letzten Jahren gesenkt haben. Unter Berücksichtigung der Daten aller Kantone ist der Kantonsanteil von über 50 Prozent im Jahr 2010 auf unter 42 Prozent im Jahr 2017 gesunken. Im Jahr 2017 finanzierten elf Kantone weniger als einen Drittel und neun weitere Kantone weniger als die Hälfte der Prämienbeiträge. Wie die Postulantin hält der Bundesrat diesen Rückzug einzelner Kantone aus der Finanzierung der Prämienverbilligung für problematisch.

Der Bundesrat ist bereit, die Wirksamkeit des Prämienverbilligungssystems zu überprüfen und Verbesserungsmöglichkeiten in der Ausgestaltung und Finanzierung zu unterbreiten. Dabei sind die Arbeiten des Bundesrates unter Einbezug der Kantone an der überwiesenen Motion der FK-NR 13.3363, "Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen", zu berücksichtigen. Diese sehen eine Analyse und Bewertung sowie das Aufzeigen von Optimierungsmöglichkeiten bei der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen auch im Bereich der Prämienverbilligung vor. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die erwähnte Motion weitere Entflechtungen mit klaren Verantwortlichkeiten anstrebt und dass sie die mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs erreichten Vorteile erhalten will. Unter diesen Bedingungen erklärte sich der Bundesrat bereit, dieses Postulat und dasjenige der Grünen anzunehmen. Das Postulat Humbel ist noch hängig. Das gleichartige Postulat der Grünen Fraktion hat der Nationalrat im Februar 2018 mit 96 zu 84 Stimmen allerdings abgelehnt.

## 5. Ausgestaltung der Prämienbeiträge 2019

Für das Jahr 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, den Prämienanstieg mit einer Erhöhung der Prämienbeiträge so abzufedern, dass die durchschnittliche Prämienbelastung der Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, nicht stärker ansteigt bzw. sinkt als für die übrige Bevölkerung (in der jeweiligen Alterskategorie).

**Tabelle 8 – Durchschnittsprämien BS 2019, in Franken pro Monat (im Vgl. zu 2018)**

Durchschnittsprämien	Kinder	Junge Erwachsene	Erwachsene
Ø-Prämie 2017	136	529	567
Ø-Prämie 2018	142	556	592
<b>Prämienerhöhung 18/19</b>	2.1 %	-14.2 %	1.8 %
Ø-Prämie 2019	<b>145</b>	<b>477</b>	<b>602</b>
<b>Prämienbeitragserhöhung 18/19</b>	2.1 %	-14.2 %	1.8 %

### 5.1 Entlastungsmassnahmen der Steuervorlage 17

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 19. September 2018 dem vom Regierungsrat unterbreiteten Basler Kompromiss zur kantonalen Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV 17) zugestimmt. Gegen diese Vorlage wurde das Referendum angekündigt. Die Referendumsfrist läuft bis zum 3. November 2018. Im Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichts ist damit noch nicht bekannt, ob und wann die SV 17 in Kraft tritt. Deshalb stehen die nachfolgenden Ausführungen in diesem Kapitel 5.1 unter dem Vorbehalt, dass die SV 17 in Kraft tritt.



Als eine von drei Entlastungsmassnahmen zu Gunsten der Bevölkerung bei der Umsetzung der SV17 durch den Kanton Basel-Stadt werden die kantonalen Beiträge an die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab 2019 um wiederkehrend 10 Mio. Franken pro Jahr erhöht. Mit dieser Aufstockung des PV-Budgets um 10 Mio. Franken werden zwei Anpassungen am kantonalen Prämienverbilligungssystem vorgenommen: Erstens werden die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienbeiträge deutlich erhöht, um die Belastung des Mittelstandes durch die steigenden Prämien zu dämpfen. Zweitens soll ein Teil der Mittel dafür verwendet werden, denjenigen Personen, welche aus freien Stücken ein alternatives Versicherungsmodell in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wählen, eine zusätzliche PV zu bieten. Dieser „Bonus“ in der PV setzt einen positiven Anreiz zum Wechsel in eine kostendämpfende Versicherungsform.

### **5.1.1 Erhöhung der Einkommensgrenzen – vier neue Prämienbeitragsgruppen**

Die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienbeiträge werden für alle Haushaltstypen erhöht. So wird die heutige Anspruchsgrenze für ein Ehepaar mit zwei Kindern mit einem massgebenden Haushaltsjahreseinkommen von 89'000 Franken auf 97'000 Franken erhöht. Für eine Einzelperson liegt die massgebliche Einkommensgrenze heute bei 44'375 Franken und wird auf 49'375 Franken erhöht.

Für eine differenzierte Bemessung der Prämienbeiträge bis zu den neuen Einkommensgrenzen werden basierend auf dem bisherigen System vier zusätzliche Einkommensgruppen (19 bis 22) definiert. Aufgrund der vier zusätzlichen Einkommensgruppen wird, ausgehend vom Durchschnitt der Bezügerzahlen in den bestehenden Einkommensgruppen 10 bis 18, mit zusätzlichen 5'200 Bezügerinnen und Bezüger gerechnet. Für das Jahr 2019 entstehen durch diese Massnahme geschätzte Mehrkosten der PV von rund 4 Mio. Franken, wovon knapp eine Million in Form des ebenfalls neu vorgesehenen Zuschlags für alternative Versicherungsmodelle anfallen wird.

### **5.1.2 Förderung alternativer Versicherungsmodelle**

Wie einleitend erwähnt, erhalten künftig Versicherte, die für ihre Grundversicherung ein sogenannt alternatives Versicherungsmodell (AVM) wählen, einen höheren Prämienbeitrag (AVM-Bonus) als die im Standardmodell Versicherten. Dieser Zuschlag beträgt bei den Erwachsenen monatlich 30 Franken. Bei den jungen Erwachsenen sowie bei Kindern erscheint ein Zuschlag von monatlich 6 Franken als angemessen. Um den unumgänglichen Schwelleneffekt möglichst gering zu halten, wird der Bonus in der höchsten der vier neuen Einkommensgruppen (Gruppe 22) für Erwachsene auf 9 Franken, für junge Erwachsene und für Kinder auf null reduziert.

Für die damit angestrebte aktive Förderung kostendämpfender Versicherungsformen werden grundsätzlich alle besonderen Versicherungsformen gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG berücksichtigt, d.h. Versicherungen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers. Nicht berücksichtigt werden dagegen die besonderen Versicherungsformen gemäss Art. 62 Abs. 2 KVG, bei denen Prämienrabatte für eine stärkere Kostenbeteiligung (wählbare Franchisen) oder leistungsfreie Versicherungszeiten gewährt werden.

Zu den AVM gehören insbesondere die sogenannten Managed Care-, Hausarzt- oder Telemed-Modelle. In der Praxis kommen laufend neue Modelle als neue Versicherungsprodukte der Versicherer auf den Markt. Die Aufzählung in der KVO soll und kann daher nicht abschliessend sein. Die Ausrichtung des AVM-Bonus soll jedoch auf wirklich kostendämpfende Versicherungsmodelle beschränkt werden, die mit substantziellen Kosten- und Prämieinsparungen verbunden sind. Deshalb erhält das für den Vollzug der PV zuständige Amt für Sozialbeiträge (ASB) zugleich die Kompetenz, einen bestimmten Mindesttrabatt gegenüber der Grundversicherung für die zu berücksichtigenden Versicherungsmodelle vorzusehen. Aktuell ist eine solche Einschränkung (noch) nicht vorgesehen, so dass zurzeit alle in Basel-Stadt angebotenen besonderen Versicherungsformen gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG zu einem PV-Bonus berechtigen können.

Mit dem vorgeschlagenen Bonus-System wird angestrebt, den zurzeit nicht bekannten Anteil der Bezügerinnen und Bezüger einer PV, welche in einem alternativen Versicherungsmodell versichert sind, markant zu erhöhen. Angestrebt wird ein Anteil von mindestens 75 Prozent, ausgehend von einem Anteil der Basler Gesamtbevölkerung in solchen Versicherungsmodellen im Jahr 2016 von 61 Prozent bei den Versicherten ab 19 Jahren und 68 Prozent bei den Kindern von 0 bis 18 Jahren. Für 2019 entstehen durch diese Massnahme geschätzte Mehrkosten der PV von rund 6 Mio. Franken. Davon entfallen 5 Mio. auf die bisherigen Einkommensgruppen 1 bis 18 und eine Million auf die neuen Gruppen 19 bis 22.

## 5.2 Entwicklungen auf Bundesebene

Am 1. Januar 2019 wird eine Änderung des KVG in Kraft treten, die zum Ziel hat, die finanzielle Belastung von Familien zu verringern. Die vom eidgenössischen Parlament am 17. März 2017 beschlossene Änderung des KVG sieht folgende Massnahmen vor:

- Der Risikoausgleich für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren wird um 50 Prozent gesenkt, sodass die Versicherer durch diese Einsparung bei den Abgaben in den Risikoausgleich die Prämien für junge Erwachsene senken können. Dies zeigt sich nun in der Senkung der Durchschnittsprämie für 2019 gegenüber dem Vorjahr um 14.2 % in Basel-Stadt. Das eidgenössische Parlament hat zudem beschlossen, diese Entlastung durch eine Erhöhung des Beitrags in den Risikoausgleich für Versicherte über 25 Jahren zu kompensieren. Deren Prämien steigen aufgrund dieser Umverteilung etwas stärker an.
- Als zweite Entlastungsmassnahme müssen die Kantone die PV für Kinder in Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen erhöhen. Die Kantone müssen die Prämien für Kinder künftig um mindestens 80 % statt der bisher geforderten 50 % verbilligen (neu Art. 65 Abs. 1 bis KVG). Der Bund gewährt den Kantonen dafür eine Übergangsfrist bis spätestens 1. Januar 2021, die der Kanton Basel-Stadt – wie die anderen Kantone auch – ausschöpft. Für junge Erwachsene in Ausbildung sind die Prämien wie bis anhin um mindestens die Hälfte zu verbilligen.

Im Kanton Basel-Stadt zeigt die Prämienentwicklung für 2019, dass die Versicherer die Änderung beim Risikoausgleich zu einer erheblichen Prämienenkung bei den jungen Erwachsenen im vom Bund in etwa erwarteten Ausmass nutzen. Der Verlagerungseffekt auf die Prämien der Erwachsenen bewegt sich ebenfalls im erwarteten Rahmen.

## 5.3 Prämienbeiträge 2019

Für 2019 hat der Regierungsrat folgende Prämienbeiträge in der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) festgelegt:

**Tabelle 10 – Prämienbeiträge 2019 in Franken pro Monat ohne AVM-Bonus; Beitragsgruppen 19 bis 22 gelten nur ohne Referendum gegen SV17 (im Vgl. zu den Prämienbeiträgen 2018)**

Beitrags- Gruppen	Kinder		Junge Erwachsene <sup>a)</sup>		Erwachsene	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
01	132	129	309	360	385	378
02	124	121	289	337	361	355
03	116	114	271	316	334	328
04	108	106	252	294	306	301
05	100	98	233	272	282	277
06	96	94	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	258	253
07	89	87	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	231	227
08	82	80	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	206	202
09	76	74	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	181	178
10	70	68	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	156	153
11	67	65	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	130	128
12	66 <sup>b</sup>	64 <sup>b</sup>	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	103	101
13	66 <sup>b</sup>	64 <sup>b</sup>	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	79	78
14	66 <sup>b</sup>	64 <sup>b</sup>	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	54	53
15	66 <sup>b</sup>	64 <sup>b</sup>	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	27	27
16	66 <sup>b</sup>	64 <sup>b</sup>	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	26	26
17	66 <sup>b</sup>	64 <sup>b</sup>	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	25	25
18	66 <sup>b</sup>	64 <sup>b</sup>	215 <sup>b</sup>	251 <sup>b</sup>	24	24
19	66 <sup>b</sup>		215 <sup>b</sup>		20	
20	66 <sup>b</sup>		215 <sup>b</sup>		18	
21	66 <sup>b</sup>		215 <sup>b</sup>		16	
22	66 <sup>b</sup>		215 <sup>b</sup>		14	

<sup>a)</sup> unabhängig davon, ob in Ausbildung oder nicht.

<sup>b)</sup> mind. 50% der Richtprämie RP. RP = 90% der Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss Tabelle 6.

## Anhang

**Einkommensgruppen (massgebliches Jahreshaushaltseinkommen in Franken); Beitragsgruppen 19 bis 22 gelten nur ohne Referendum gegen SV17**

Gr	1 Pers	2 Pers	3 Pers	4 Pers	5 Pers	6 Pers	7 Pers	8 Pers	9 Pers	10 Pers
01	23'125	37'000	47'000	55'000	61'000	65'000	69'000	73'000	77'000	81'000
02	24'375	39'000	49'000	57'000	63'000	67'000	71'000	75'000	79'000	83'000
03	25'625	41'000	51'000	59'000	65'000	69'000	73'000	77'000	81'000	85'000
04	26'875	43'000	53'000	61'000	67'000	71'000	75'000	79'000	83'000	87'000
05	28'125	45'000	55'000	63'000	69'000	73'000	77'000	81'000	85'000	89'000
06	29'375	47'000	57'000	65'000	71'000	75'000	79'000	83'000	87'000	91'000
07	30'625	49'000	59'000	67'000	73'000	77'000	81'000	85'000	89'000	93'000
08	31'875	51'000	61'000	69'000	75'000	79'000	83'000	87'000	91'000	95'000
09	33'125	53'000	63'000	71'000	77'000	81'000	85'000	89'000	93'000	97'000
10	34'375	55'000	65'000	73'000	79'000	83'000	87'000	91'000	95'000	99'000
11	35'625	57'000	67'000	75'000	81'000	85'000	89'000	93'000	97'000	101'000
12	36'875	59'000	69'000	77'000	83'000	87'000	91'000	95'000	99'000	103'000
13	38'125	61'000	71'000	79'000	85'000	89'000	93'000	97'000	101'000	105'000
14	39'375	63'000	73'000	81'000	87'000	91'000	95'000	99'000	103'000	107'000
15	40'625	65'000	75'000	83'000	89'000	93'000	97'000	101'000	105'000	109'000
16	41'875	67'000	77'000	85'000	91'000	95'000	99'000	103'000	107'000	111'000
17	43'125	69'000	79'000	87'000	93'000	97'000	101'000	105'000	109'000	113'000
18	44'375	71'000	81'000	89'000	95'000	99'000	103'000	107'000	111'000	115'000
19	45'625	73'000	83'000	91'000	97'000	101'000	105'000	109'000	113'000	117'000
20	46'875	75'000	85'000	93'000	99'000	103'000	107'000	111'000	115'000	119'000
21	48'125	77'000	87'000	95'000	101'000	105'000	109'000	113'000	117'000	121'000
22	49'375	79'000	89'000	97'000	103'000	107'000	111'000	115'000	119'000	123'000